

Statuten des Tennis Padel-Club Biel-Bienne

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Form verwendet.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennis-Padel Club Biel-Bienne (nachstehend TPCB genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2

¹ Der TPCB bezweckt die Ausübung des Tennissports und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Behindertensport auf allen Stufen, für Damen, Herren und Junioren.

² Er fördert den sportlichen Geist sowie das Ausüben einer physischen Aktivität.

³ TPCB unterwirft sich den Ethik-Statuten des Schweizer Sports (Swiss Olympic). Die Ethik-Statuten sind für TPCB selbst, seine Mitarbeiter, seine Mitglieder sowie deren jeweilige Organe und deren Mitarbeiter oder Beauftragte (insbesondere Coaches, Funktionäre) verbindlich. TPCB sorgt dafür, dass auch seine Mitglieder die Ethik-Statuten annehmen und entsprechend durchsetzen.

Art. 3

Der TPCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis), Schweizer Padel-Verband (SPV) sowie des Regionalverbandes Biel/Bienne Seeland Tennis.

Art. 4

¹ Die offiziellen Sprachen des TPCB sind Französisch und Deutsch.

² Im Falle unterschiedlicher Auslegung der Statuten ist die französische Fassung massgebend.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der TPCB kennt insbesondere folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Rollstuhlspieler
- d) Studenten und Auszubildende
- e) Junioren
- f) Schüler
- g) Interclub-Mitglieder
- h) Passivmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglieder gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen, sofern sie nicht unter eine andere Kategorie fallen.

Art. 7

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 8

¹ Als Studenten und Auszubildende gelten Personen ab dem 19. Lebensjahr, die noch in der Ausbildung stehen.

² Der Studenten- und Auszubildendenstatus kann längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, in Anspruch genommen werden.

Art. 9

Als Junioren gelten Kinder und Jugendliche ab dem 14. erreichten Lebensjahr bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen.

Art. 10

Als Schüler gelten Kinder und Jugendliche ab dem 10. erreichten Lebensjahr bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr erreichen.

Art. 11

Als Interclub-Mitglieder gelten Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören, jedoch für den TPCB aktiv Interclub spielen.

Art. 12

Als Rollstuhlspieler gelten Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, die beim Tennis und Padelspielen auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Art. 13

¹ Aktivmitglieder, Studenten und Auszubildende, Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung sowie Junioren können gemäss Art. 15 Absatz 2 in die Kategorie Passivmitglieder wechseln.

² Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

³ Passivmitglieder können sich ohne Einschränkung jeweils auf Jahresbeginn reaktivieren, sofern sie vorher dem Club in einer anderen Mitgliederkategorie angehört haben.

3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14

¹ Aufnahme Gesuche sind in schriftlicher Form (Formular online oder Papierform) an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen und muss nicht begründet werden.

² Der Vorstand behandelt ein Aufnahme Gesuch erst, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, die Statuten und alle massgebenden Reglemente zur Kenntnis genommen zu haben; bei Minderjährigen hat diese Erklärung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

³ Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids durch den Vorstand.

Art. 15

¹ Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Mitglieds.

² Ein Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur in schriftlicher Form an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 4 Wochen vor Generalversammlung möglich. Der Austritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres.

³ Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds. Die Regelung allfälliger bereits oder noch nicht erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.

⁴ Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnungen nicht nach oder schadet es dem Vereinsinteresse im Besonderen oder den Interessen des Tennissports im Allgemeinen, kann es vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden, nachdem es von diesem mündlich oder – bei Versäumnis der ersten Einladung ohne wichtigen Grund – schriftlich zu den konkreten Vorwürfen gehört wurde oder die Einladung zur schriftlichen Vernehmlassung nicht genutzt hat. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zu. Der Rekurs muss innert 30 Tagen schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

⁵ Wer seinen Austritt aus dem Club während der laufenden Saison gibt (nicht wie unter Art. 15 Absatz 2), muss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- bezahlen. Wer verletzungsbedingt seinen Rücktritt nach der Generalversammlung gibt, der bezahlt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- unter Vorweis eines Arztzeugnis.

⁶ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁷ Der Austritt kann erst dann erfolgen, wenn das Mitglied vorher sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist (Begleichung der offenen Beiträge, Rückgabe von Badge usw.)

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Aktivmitglieder und Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (Rollstuhlspieler) sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benutzen, sofern sie ihren finanziellen Pflichten dem TCB gegenüber nachgekommen sind.

Art. 17

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Ehren- und Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 18

Studenten und Auszubildende haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 19

¹ Junioren sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benutzen, sofern sie ihren finanziellen Pflichten dem TCB gegenüber nachgekommen sind.

² Sie sind ab Erreichen des 18. Altersjahrs an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 20

¹ Schüler sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benutzen, sofern sie ihren finanziellen Pflichten dem TCB gegenüber nachgekommen sind.

² Sie sind ab Erreichen des 18. Altersjahrs an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 21

Halbjahresmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Ansonsten haben sie während der halben Saison die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sofern sie ihren finanziellen Pflichten dem TCB gegenüber nachgekommen sind.

Art. 22

¹ Interclubmitglieder haben das Recht, die Interclub-Partien der jeweiligen Mannschaft zu bestreiten. Sie sind als Gäste gemäss Spiel- und Platzreglement spielberechtigt.

² Sie haben keine weiteren Rechte.

Art. 23

¹ Passivmitglieder sind im Club und auf der Anlage des Vereins willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt, ausgenommen als Gäste gemäss dem Spiel- und Platzreglement.

² Sie sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt.

³ An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

⁴ Passivmitglieder können sich ohne Einschränkung reaktivieren.

Art. 24

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erbringen.

² Keine Mitgliedergebühr zu bezahlen haben:

- a) Vorstandmitglieder während ihrer aktiven Vorstandszeit
- b) Vollarbeitende Tennislehrer des Vereins
- c) Pächter des Restaurants

³ Der Vorstand kann an der Generalversammlung weitere Personen vorschlagen, die vom Mitgliederbeitrag befreit werden sollen. Die Generalversammlung entscheidet über den Erlass der Mitgliedergebühr.

5. Finanzierung und Haftung

Art. 25

Der Verein finanziert sich namentlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsoring und Erlös aus Veranstaltungen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand und Privatpersonen
- d) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Vereinsanlagen

Art. 26

¹ Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird in einem separaten Dokument aufgeführt.

² Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der GV festgelegt.

Art. 27

¹ Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres zu bezahlen – ausgenommen sind Neumitglieder, die während der Saison beim Club beitreten.

² Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss vom Spielbetrieb werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.

³ Wer trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 28

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

³ Für Unfälle während des Spielbetriebes wird jede Haftung abgelehnt.

6. Organisation

Art. 29

Der Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 30

Die Organe des TPCB sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

7. Generalversammlung

Art. 31

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet 1x jährlich innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zugestellt werden.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern in den gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung zuzustellen.

³ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Administrationskosten
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der weiteren Vorstandmitgliedern
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Entscheid der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 32

¹ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

² Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 33

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich mittels eines Vollmachtsschreibens durch ein anderes Mitglied vertreten lassen (nur 1 Person).

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Online-Stimme, wenn der Abstimmungsgegenstand dies erfordert.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann per Briefwahl abstimmen.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas Anderes bestimmen. Sowie Enthaltungen bei schriftlichen Abstimmungen zählen die leeren und ungültigen als nicht abgegebene Stimmen.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe verlangen.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

8. Vorstand

Art. 34

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

³ Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an von ihm eingesetzte Kommissionen (z. B. Baukommissionen) und Arbeitsgruppen zu delegieren.

Art. 35

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (und maximal 8 Mitgliedern), nämlich:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Wettkampfverantwortlicher (Swiss Tennis anerkannte Officials)
- d) Kassier
- e) Beisitzer

² Der Vorstand wird von Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident ist jeweils durch die Generalversammlung zu wählen. Der Stellvertreter des Präsidenten, der Vizepräsident, wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 36

Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich und kollektiv der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 37

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden es verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden beim einfachen Mehr nicht mitgezählt.

³ Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (Telefonkonferenz - online) erfolgen kann, verlangen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38

Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. In Finanzsachen zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied, welches für den laufenden Zahlungsverkehr Einzelunterschrift hat.

9. Revisoren

Art. 39

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma. Diese haben die Kassenführung und nach ihrem Abschluss die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der GV darüber zu berichten.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

10. Statutenrevision, Auflösung, Fusion des Vereins

Art. 40

¹ Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden.

² Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.

³ Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 41

¹ Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.

² Die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet über die Auflösung oder die Fusion und über die Verwendung des Clubvermögens.

³ Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Junioren-Förderung im Tennissport gestellt werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 42

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der 100. Generalversammlung im Februar 2023 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident

Der Sekretär



Fabio Giannotta

Karar Al-Ubaidy

Biel, den 03. April 2023